



9.10

Satzung der Stadt Mannheim für die Fritz und Elfriede Becker - Stiftung

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186), hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim am 02.04.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Rechtsform der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen Fritz und Elfriede Becker - Stiftung.
- (2) Sie ist eine nicht-rechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der Stadt Mannheim als Treuhänderin.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen durch die Verschönerung des Friedhofs Feudenheim.
- (2) Die Stiftung verwirklicht ihren Zweck insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen:
 - a) Instandhaltung der Wege;
 - b) Erneuerung und Instandhaltung der Wasserstellen;
 - c) Erneuerung und Instandhaltung von Ruhe- und Rastplätzen für Besucher;
 - d) Pflege und Instandhaltung des Kapellenbereichs;
 - e) Erneuerung und Instandhaltung der Toilettenanlagen sowie Errichtung einer behindertengerechten Toilette;
 - f) Pflege und Herrichtung von aufgegebenen Grabstätten.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
- (3) Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4

Stiftungsvermögen, Aufgabenerfüllung

- (1) Der Wert des Anfangsvermögens der Stiftung beträgt 1.187.239,53 Euro.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus dem Stiftungsvermögen und aus Zuwendungen.
- (3) Das Vermögen der Stiftung kann vollständig aufgebraucht werden. Es besteht keine Kapitalerhaltungspflicht. Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden.
- (4) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind („Zustiftungen“).



§ 5 Spenden

Die Stiftung kann zur Förderung des in § 2 genannten Zwecks Spenden einwerben und/oder entgegennehmen. Wurde die Spende hinsichtlich ihres Zwecks vom Spender nicht konkret bestimmt, so ist die Stiftung berechtigt, sie nach eigenem Ermessen für die in § 2 genannten Maßnahmen zu verwenden.

§ 6 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus bis zu fünf Mitgliedern. Mitglieder sind:

- a) Herr Wolfgang Schaaf, 76111 Mutterstadt,
- b) Frau Emma Davydok, 76437 Rastatt,
- c) Herr Dieter Krampfert, 77815 Bühl,
- d) ein/e Vertreter/in des Eigenbetriebs Friedhöfe
- e) ein/e Vertreter/in des Fachbereichs 20 Finanzen, Steuern und Beteiligungscontrolling

(2) Die drei erstgenannten Mitglieder des Stiftungsrats (lit a. bis c.) - als Vertraute des Stiftungsgebers zu seinen Lebzeiten - werden nach dem Willen des Stiftungsgebers für die Zeit des Bestehens der Stiftung berufen. Die beiden letztgenannten Mitglieder (lit. d. bis e.), die Vertreter/innen des Eigenbetriebs Friedhöfe und des Fachbereichs 20, können jederzeit durch schriftliche Erklärung (Email ausreichend) gegenüber dem Stiftungsrat durch andere Mitarbeiter der betreffenden städtischen Dienststellen ersetzt werden.

(3) Vorsitzender des Stiftungsrats ist Herr Wolfgang Schaaf, Stellvertreterin Frau Emma Davydok.

(4) Das Amt der drei erstgenannten Stiftungsratsmitglieder (lit a. bis c.) endet spätestens mit dem Tod oder mit der Auflösung, Zweckänderung oder Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung. Es endet auch durch den Zugang der schriftlichen Erklärung der Niederlegung des Amtes, welche aus wichtigen Gründen zulässig ist, insbesondere bei:

- a) durch ärztliches Gutachten festgestellter Erkrankung, die der Wahrnehmung der Aufgaben des Stiftungsrats auf Dauer entgegensteht,
- b) festgestelltem Eintritt der Geschäftsunfähigkeit, auch teilweise,
- c) Verlust der Amtsfähigkeit gemäß § 45 StGB
- d) oder vergleichbaren, rechtskräftig oder gutachterlich festgestellten Gründen.

Die Ämter der beiden letztgenannten Mitglieder (Abs. 1, lit. d. bis e.) enden durch Zugang einer schriftlichen Erklärung (Email ausreichend) bei der Stiftung. (5) Endet das Amt eines der drei erstgenannten Mitglieder des Stiftungsrats (lit a. bis c.), erfolgt keine Wiederbesetzung. Die Zahl der Mitglieder reduziert sich in diesem Fall entsprechend. Endet das Amt des vorsitzenden Mitglieds, geht der Vorsitz auf seine Stellvertreterin, bei deren Wegfall auf das verbleibende der drei erstgenannten Mitglieder (lit. a. bis c.) über. Endet das Amt der stellvertretenden Vorsitzenden, geht dieses auf das verbleibende der drei erstgenannten Mitglieder (lit. a. bis c.) über. Sind keine der drei erstgenannten Mitglieder des Stiftungsrats (lit. a. bis c.) mehr vorhanden, entfällt der Stiftungsrat mit Ablauf des Tages des Endes des Amtes des letzten der drei erstgenannten Stiftungsratsmitglieder (lit. a. bis c.) und die Ämter der beiden verbleibenden Stiftungsratsmitglieder enden. In diesem Fall verwaltet die Treuhänderin die Stiftung ohne Stiftungsrat.

(6) Die drei erstgenannten Mitglieder des Stiftungsrats (lit a. bis c.) sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen. Die Mitglieder des Stiftungsrats lit. d und e erhalten keinen Auslagenersatz aus Mitteln der Stiftung, da sie für die Treuhänderin tätig sind.

§ 7



Aufgaben des Stiftungsrats, Beschlussfassung

- (1) Der Stiftungsrat beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen Entscheidungen über die Verwendung der Stiftungsmittel steht der Treuhänderin ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstoßen.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder (einschließlich der/s Vorsitzenden oder seiner/s Stellvertreterin/s) an der Beschlussfassung mitwirken. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von sechs Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung; Stillschweigen gilt als Enthaltung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden oder seiner/s Stellvertreterin/s.
- (3) Beschlüsse, die Satzungsänderungen (z.B. eine Änderung des Stiftungszwecks) beinhalten oder die Aufhebung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.

§ 8

Treuhandverwaltung der Stiftung

- (1) Die Stadt Mannheim als Treuhänderin verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel entsprechend den Beschlüssen des Stiftungsrats.
- (2) Die Verwaltung der Stiftung richtet sich nach § 101 Absatz 1 i.V.m. § 96 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Treuhänderin legt dem Stiftungsrat auf den 30.06. des Folgejahres einen Bericht über jedes Kalenderjahr vor, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Mittelverwendung erläutert.
- (4) Die Treuhänderin sorgt für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten. Insbesondere errichtet sie eine Gedenktafel zur Erinnerung an den Stiftungsgeber auf dem Friedhof Feudenheim.

§ 9

Zusammenlegung, Auflösung, Vermögensanfall

- (1) Treuhänderin und Stiftungsrat können gemeinsam die Zusammenlegung mit einer anderen nicht rechtsfähigen örtlichen Stiftung oder Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.
- (2) Die Treuhänderin kann alleine die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn in der Endausstattung ein Mindestvermögen von 3.000,00 Euro (in Worten: dreitausend Euro) nicht mehr erreicht wird.
- (3) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Treuhänderin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung bedürfen der Zustimmung des Gemeinderats der Treuhänderin. Der Beschluss über die Auflösung der Stiftung ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Änderungsübersicht

Beschluss Satzung am 02.04.2020; Inkrafttreten am 17.04.2020 (Amtsblatt Nr. 59 v. 16.04.2020).

Beschluss Satzung am 27.07.2021; Inkrafttreten am 06.08.2021 (Amtsblatt Nr. 84 v. 05.08.2021).

Hinweis: Es ist abschließend nicht zu gewährleisten, dass die Änderungsübersicht vollständig ist.